

- κ 8.1.1. darunter: Ausländische Werk­tätige, die auf der Grundlage von Regierungsabkommen in der DDR arbeiten —
— gegliedert nach Bezirken.
- Diese Kennziffer ist als staatliche Planauf­lage der Jahresvolkswirtschaftspläne in den Bereichen Industrie (ohne Geologie), Bau­wesen, Land-, Forst- und Nahrungsgüter­wirtschaft, Verkehrswesen und örtliche Versorgungswirtschaft anzuwenden.
- 3.2. Die Kennziffer κ 8.9. wird wie folgt gefaßt:
- κ 8.9.1. Lohnfonds der Arbeiter und Angestell­ten 15)
Diese Kennziffer ist als staatliche Aufgabe und staatliche Planauf­lage der Jahresvolkswirtschaftspläne in allen Bereichen anzu­wenden.
- κ 8.9.2. Durchschnittslohn der Arbeiter und Ange­stellten
Diese Kennziffer ist als staatliche Aufgabe und staatliche Planauf­lage des Fünfjahr­planes und der Jahresvolkswirtschaftspläne in allen Bereichen anzuwenden.
- 3.3. In der Kennziffer κ 5.4. Rationalisierungsinvestitionen (materielles Volumen) werden die Kreuze in Spalte 7 und 10—18 gestrichen. Für Spalte 5 gilt die Fußnote 33.
- 3.4. Für die Kennziffern 7.3. und κ 7.6. bis κ 7.9. gilt in Spalte 13 die Fußnote 24.
- 3.5. Zu den Erläuterungen zum Teil A der Nomenklatur (S. 37)
- Die Fußnote 26 wird wie folgt gefaßt:
- 26) Die Kennziffern
- Produktgebundene Preisstützungen aus dem Staatshaushalt
 - Produktgebundene Preisstützungen aus dem Staatshaushalt für Export
 - Nicht zuzuführende produktgebundene Preis­stützungen aus dem Staatshaushalt für Liefere­rungen an sonstige Abnehmer
 - Zusätzlich zuzuführende produktgebundene Preis­stützungen aus dem Staatshaushalt für Lieferungen an sonstige Abnehmer
- werden durch das Ministerium der Finanzen herausgegeben.
- In der Fußnote 30 (Seite 38) wird vor der Kennzif­fer 4.4. das „E“ gestrichen.
- Als Fußnote 36 wird aufgenommen:
- 36) Die Arbeitszeiteinsparung durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts ist für die Kombinate und Betriebe durch Zielstel­lungen zur
- Einsparung an Produktionszeit (Kennzif­fer κ 4.8.)
 - * — Einsparung an Arbeitszeit durch den Einsatz rechentechnischer Mittel (Kennziffer 3.19.) und
 - Materialkosteneinsparungen (Kennziffer κ 9.6.1.)
- vorzugeben, maßnahmekonkret zu untersetzen und in den entsprechenden Kennziffern zu plan­en. (ÖP-Kennziffernummern 0957 und 6251 sowie Zeilennummer 5003 des Abs. 3 der Ziff. 3 des Abschn. „Beschleunigung der Entwicklung und Anwendung der Mikroelektronik, CAD/CAM- und Rechentechnik“)
- 3.6. Zu Teil B der Nomenklatur der staatlichen Plankenn­ziffern (S. 39)
- 3.6.1. In Ziff. 1 (S. 39) werden „für den Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe“ und in den Festlegungen zur Kennziffer 2.2. der 3. Anstrich gestri­chen.
- 3.6.2. In Ziff. 3 (S. 39) wird Buchst. d) ergänzt:
- d) Ministerien, Räte der Bezirke, Kombinate, Deut­sche Reichsbahn und Betriebe, die in die Planung der rationellen Wasserverwendung einbezogen sind
- Senkung des Wasserbedarfs in m³/a
 - Senkung der Wasserverluste in m³/a
 - Senkung der in die Gewässer eingeleiteten Ab-»-wasserlast
 - in Einwohnergleichwerten (EGW)
 - nach ausgewählten für den Gewässerschutz bedeutsamen spezifischen Inhaltstoffen in t/a
 - über die Wertstoffrückgewinnung ausgewähl­ter volkswirtschaftlich wichtiger Wertstoffe aus dem Abwasser und -schlamm in t/a
- Diese Kennziffern sind als staatliche Aufgaben und staatliche Planauf­lagen für den Fünfjahrplan und die Jahresvolkswirtschaftspläne anzuwenden.
- 3.6.3. Zu Ziff. 13 (S. 43) Für das Ministerium für Verkehrs­wesen
- Bei der Kennziffer 10 werden im ersten Anstrich „E IBWZ-Länder (gesamt)“
und im dritten Anstrich:
„E dav.: UdSSR
E andere sozialistische Länder (gesamt)
E IBWZ-Länder (gesamt)“
gestrichen.
- Als neue Kennziffern werden aufgenommen:
14. Inbetriebnahme elektrischer Strecken der Deut­schen Reichsbahn in km
 15. Gütertransportmenge des öffentlichen Verkehrs — Versand — bei der Deutschen Reichsbahn in t
 16. Zugförderleistungen der Deutschen Reichsbahn in Brutto-tkm
dar. Elektrische Traktion in Brutto-tkm
Dieseltraktion in Brutto-tkm
- Diese Kennziffern sind als staatliche Aufgaben und staatliche Planauf­lagen für den Fünfjahrplan und die Jahresvolkswirtschaftspläne anzuwenden.
- 3.6.4. In der Ziff. 14 (S. 44) Für das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen wird die Kennziffer 4 wie folgt gefaßt:
4. Ausgaben für Wissenschaft und Technik für Studio- und Sendertechnik
- 3.6.5. In der Ziff. 15 (S. 44) Für das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft wird die Kenn­ziffer 15 gestrichen.
Die Kennziffern 16 bis 18 werden 15 bis 17.
- 3.6.6. In der Ziff. 29 (S. 48) Für die Räte der Bezirke werden die Kennziffern κ 27, κ 28 und 31 wie folgt gefaßt:
- κ 27 Gütertransportmenge des öffentlichen Ver­kehrs in t
- davon: a) des Binnenverkehrs
 - b) des grenzüberschreitenden öffent­lichen Kraftverkehrs
- κ 28 Gütertransportleistungen des öffentlichen Verkehrs in tkm
- davon: a) des Binnenverkehrs
 - b) des grenzüberschreitenden öffent­lichen Kraftverkehrs
- Die Kennziffern sind als staatliche Aufgaben und staat­liche Planauf­lagen für den Fünfjahrplan und die Jahresvolkswirtschaftspläne anzuwenden.
- 31. Abführungen an den zentralisierten Fonds Wissenschaft und Technik des Ministeriums
Diese Kennziffer wird durch das Ministerium für Verkehrswesen als staatliche Aufgabe und staatliche Planauf­lage für die Jahresvolkswirt­schafts­pläne herausgegeben.